

# Ratsinformationssystem

## Auszug - Anfrage: Sanktionen: ALG 2 und Bürgergeld



TO des Ausschusses für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Senioren  
TOP: Ö 12.1  
Gremium: Ausschuss für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Senioren  
Beschlussart: zur Kenntnis genommen  
Datum: Mi, 27.09.2023 Status: öffentlich/nichtöffentlich  
Zeit: 16:00 - 18:06 Anlass: Sitzung  
Raum: großer Sitzungssaal (Raum 312)  
Ort: Rathaus Herne  
2023/0938 Anfrage: **BES**  
VO Sanktionen: ALG 2 und Bürgergeld  
Status: öffentlich Vorlage-Art: Anfrage\_Formular  
Verfasser: DIE LINKE.  
Federführend: FB 41 - Soziales Bearbeiter/-in: Bittokleit, Ralf

Wortprotokoll  
Beschluss

### Anlagen:

Nr.	Status	Name
 1	öffentlich	230913_Anfrage_Sanktionen (41 KB)

---

Die Anfrage der Fraktion DIE LINKE. „Sanktionen ALG 2 und Bürgergeld“ wird vom Jobcenter Herne beantwortet und kann der entsprechenden Anlage zur Sitzungsniederschrift entnommen werden.

---

## Anfrage Sanktionen: ALG II und Bürgergeld

Frage 1: Wie häufig wurden ALG 2-Empfänger\*innen jeweils in den Jahren 2018, 2019, 2020, 2021 und 2022 sanktioniert?

### Anzahl neu festgestellter Sanktionen gegenüber erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (ELB) nach Gründen

JC Herne; Zeitreihe, Datenstand: BM Dezember 2022/ Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit  
 Daten zu Leistungen nach dem SGB II nach einer Wartezeit von 3 Monaten.

Hinweis: Während des Zeitraums des Sanktionsmoratoriums von Juli 2022 bis Dezember 2022 führt das erste Meldeversäumnis nicht zu einer Sanktion in Form einer Leistungsminderung. In die statistische Messung der Sanktionszugänge gehen nur die Sanktionen aufgrund aller weiteren wiederholten Meldeversäumnisse ein. Rechtsfolgen aufgrund von Pflichtverletzungen nach § 31a SGB II sind in diesem Zeitraum nicht zulässig. Es können nur Rechtsfolgen bei Meldeversäumnissen eintreten. Daher werden neu ausgesprochene Sanktionen während dieses Zeitraums nicht nach Gründen unterschieden.

Berichtszeitraum	Anzahl im Berichtszeitraum neu festgestellter Sanktionen	davon									Anzahl ELB, gegen die im Berichtsjahr mindestens eine Sanktion neu ausgesprochen wurde
		Weigerung Erfüllung der Pflichten der Eingliederungsvereinbarung	Weigerung Aufnahme oder Fortführung einer Arbeit, Ausbildung, AGH oder Maßnahme	Abbruch bzw. Anlass zum Abbruch einer Maßnahme	Meldeversäumnis beim Träger	Meldeversäumnis beim ärztlichen oder psychologischen Dienst	Verminderung von Einkommen bzw. Vermögen	Fortsetzung unwirtschaftlichen Verhaltens	Eintritt einer Sperrzeit oder Erlöschen des Anspruchs nach dem SGB III	Erfüllung der Voraussetzung für Eintritt einer Sperrzeit nach dem SGB III	
Januar 18 - Dezember 2018	5.179	367	236	55	4.419	*	5	*	43	49	1.779
Januar 19 - Dezember 2019	4.980	370	198	59	4.248	4	*	*	66	31	1.683
Januar 20 - Dezember 2020	309	12	10	*	257	-	*	-	24	*	178
Januar 21 - Dezember 2021	430	30	39	*	282	-	*	-	41	20	306
Januar 22 - Dezember 2022	683										389

\*) Aus Datenschutzgründen und Gründen der statistischen Geheimhaltung werden Zahlenwerte von 1 oder 2 und Daten, aus denen rechnerisch auf einen solchen Zahlenwert geschlossen werden kann, anonymisiert. Darüber hinaus unterliegen Informationen der Grundsicherungsstatistik auch der statistischen Geheimhaltung, wenn sie sich nur auf 1 oder 2 Bedarfsgemeinschaften beziehen.

Frage 2: Wie häufig wurde jeweils in diesen Jahren gegen die Sanktionen geklagt?

	Anzahl Klagen
2018	5
2019	4
2020	3
2021	0
2022	3

**Frage 3: Wie hoch ist die Erfolgsquote dieser Klagen gewesen?**

	Erfolgsquote
2018	20%
2019	25%
2020	33%
2021	-
2022	0% (2 der 3 Klageverfahren sind noch laufend vor dem Sozialgericht Gelsenkirchen)

**Frage 4: Unter Berücksichtigung der einbehaltenen Auszahlungen, der juristischen Kosten und des bürokratischen Aufwandes: Wie viel Geld wurde durch die Sanktionsmaßnahmen Netto mehr bürokratischen Aufwandes: Wie viel Geld wurde durch die Sanktionsmaßnahmen Netto mehr eingespart, bzw. falls die Kosten die Einsparungen überwiegen: Wie hoch ist der Mehraufwand gewesen?**

Hierzu liegen keine Daten vor.

**Frage 5: Wie häufig wurden Empfänger\*innen des neuen Bürgergeldes im Jahr 2023 bislang sanktioniert (Jeweils mit Aufschlüsselung der prozentualen Höhe der Sanktionen)?**

Hinweis: Mit der Einführung des Bürgergeldes zum Jahresbeginn 2023 wird der Begriff der Leistungsminderung verwendet.

	Bestand ELB mit mindestens einer Leistungsminderung	Leistungs-minderung in % <sup>1)</sup>	Durchschnittliche Leistungs-minderung in Euro
Jan 23	84	6,2	47,5
Feb 23	78	6,6	50,0
Mrz 23	50	7,1	52,7
Apr 23	143	7,0	54,1
Mai 23	109	7,3	54,9

<sup>1)</sup> Während des Zeitraums des Sanktionsmoratoriums (§ 84 SGB II in der Fassung vom 19.06.2022) ist die Leistungsminderung auf 10 Prozent des maßgebenden Regelbedarfs beschränkt. Die in der Statistik ausgewiesene Größe der prozentualen Minderung bezieht sich jeweils auf den laufenden Leistungsanspruch, den eine Person ohne Sanktionen gehabt hätte. Ist der individuelle laufende Leistungsanspruch beispielsweise aufgrund der Anrechnung von Einkommen geringer als der Regelbedarf, so kann der Wert der prozentualen Leistungsminderung mehr als 10 Prozent betragen. Insbesondere während des Übergangszeitraums zum Sanktionsmoratorium kommt es aufgrund hoher personeller Auslastung dazu, dass bereits laufende Sachverhalte erst so spät abschließend bearbeitet werden können, dass dies außerhalb der 3-monatigen Wartezeit der Grundsicherungsstatistik SGB II erfolgt. Dadurch können Leistungsminderungen von insgesamt über 10 Prozent des maßgebenden Regelbedarfs in die statistische Messung eingehen. Dies kann dazu führen, dass der durchschnittliche Minderungsbetrag pro Person oberhalb des Betrags von 10 Prozent der höchsten Regelbedarfsstufe liegt.

**Frage 6: Gibt es hier bereits Klagen gegen die Sanktionen?**

	Anzahl Klagen
2023	1 (noch laufend vor dem Sozialgericht Gelsenkirchen)

**Frage 7: Sieht die Verwaltung durch die Einführung des Bürgergeldes eine Reduktion des Sanktions-Maßnahmen in Herne?**